

2. Ergänzungsvereinbarung

zwischen
der Gemeinde Barleben
Ernst-Thälmann-Str. 22
39179 Barleben

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Franz-Ulrich Keindorff

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und dem Verein
SG Eintracht Ebendorf 1951 e. V.
Ebendorf
Barleber Str. 6 B
39179 Barleben

vertreten durch die Vorsitzende
Herrn Knut Förster
nachfolgend „Verein“ genannt.

Präambel

Der Verein hat zur Förderung des Vereins am 05.09.2006 einen Nutzungs- und Gestattungsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen. Mit Datum vom 20.09.2012 wurde diese Vereinbarung mit einem Vorvertrag ergänzt. Mit Datum vom 07.05.2013 wurde ein neuer Nutzungs- und Gestattungsvertrag geschlossen. Dieser dient, neben der Regelung aller Rechte und Pflichten, zur Deckung der Personalkosten, die im Zuge der Platzpflege anfallen. Es wurde eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu 80 % der Gesamtkosten gewährt. Gemäß BV-0102/2016 reduziert sich diese jährliche Zuwendung der Gemeinde ab dem 01.01.2017 auf 9.800,00 € pro Jahr.

§ 1 Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Verein die Kosten des Personalkostenaufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung des Sportgeländes in Höhe von bis zu 9.800,00 € jährlich zu erstatten.

§ 2 Schlussbestimmungen

1. Vertragslaufzeit

Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020. Über eine Verlängerung entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Vereins. Der Antrag ist bis zum Ende des 3. Quartals des letzten Vertragsjahres an die Gemeinde Barleben zu richten. Die Fortführung des Vertrages hängt maßgeblich von der durchzuführenden Evaluierung ab. Die Evaluierung hat jeweils in den letzten 3 Monaten des Vertragszeitraumes zu erfolgen.

2. Außerordentliche Kündigung

Der bestehende Vertrag wird in seinem Inhalt nicht berührt, bis auf ein Sonderkündigungsrecht für die Gemeinde Barleben für den Fall, dass die Kommunalaufsicht weitergehende Kürzungen für geboten hält.

§ 3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Beteiligten sind sich einig, dass die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen ist, die dem tatsächlichen gewollten Zweck entspricht.

§ 4 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird wirksam nach ihrer Unterzeichnung mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Barleben.

19.02.2018

Ort, Datum



Franz-Ulrich Keindorff
Bürgermeister Gemeinde Barleben



Knut Förster
SG Eintracht Ebendorf e. V.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss-Nr. BV 0102/2016 ratifiziert.

1. Ergänzungsvereinbarung

Zwischen
der Gemeinde Barleben
E.- Thälmann- Straße 22
39179 Barleben,

vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Franz-Ulrich Keindorff

nachfolgend Gemeinde genannt

und dem Verein
SG Eintracht Ebendorf e.V.
39179 Barleben

vertreten durch den Vorsitzenden
Frau Monika Förster

nachfolgend Verein genannt.

Präambel

Der Verein hat zur Förderung des Vereins am 05.09.2006 einen Nutzungs- und Gestattungsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen. Mit Datum vom 20.09.2012 wurde diese Vereinbarung mit einem Vorvertrag ergänzt. Mit Datum vom 07.05.2013 wurde ein neuer Nutzungs- und Gestattungsvertrag geschlossen. Dieser dient, neben der Regelung aller Rechte und Pflichten, zur Deckung der Personalkosten, die im Zug der Platzpflege anfallen. Es wurde eine jährliche Zuwendung in Höhe von bis zu 80% der Gesamtkosten gewährt. Die Gesamtsumme der Personalkostenausgaben muss nun verringert werden. Gemäß BV-0009/2015 reduziert sich die jährliche Zuwendung der Gemeinde. Somit muss bei einer 80%igen Förderung auch die Gesamtsumme der Personalkosten abgeschmolzen werden.

§ 1 Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich dem Verein die Kosten für den Personalkostenaufwand für den Betrieb und die Unterhaltung des Sportgeländes in Höhe von bis zu 80 % (14.700,00 € entsprechen 80 %) der anfallenden Kosten zu erstatten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Personalkostenaufwand eine Gesamtsumme von 18.375,00 € (100 %) nicht übersteigt; Mehrkosten übernimmt der Verein.

§ 2 Schlussbestimmungen

1. Vertragslaufzeit

Der Vertrag gilt für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016. Über eine Verlängerung entscheidet die Gemeinde auf Antrag des Vereins. Der Antrag ist bis zum Ende des 3. Quartals des letzten Vertragsjahres an die Gemeinde Barleben zu richten. Die Fortführung des Vertrags um jeweils ein weiteres Jahr hängt maßgeblich von der durchzuführenden Evaluierung ab. Die Evaluierung hat jeweils in den letzten 3 Monaten des Vertragszeitraumes zu erfolgen.

2. Außerordentliche Kündigung

Der bestehende Vertrag wird in seinem Inhalt nicht berührt, bis auf ein Sonderkündigungsrecht für die Gemeinde Barleben für den Fall, dass die Kommunalaufsicht weitergehende Kürzungen für geboten hält.

§ 3 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Beteiligten sind sich einig, dass die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen ist, die dem tatsächlich gewollten Zweck entspricht.

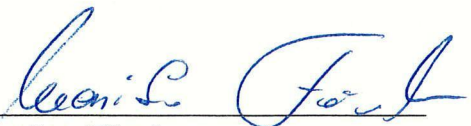
§ 4 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird wirksam nach ihrer Unterzeichnung mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Barleben.

Barleben, 06.03.2015



Franz-Ulrich Keindorff
Bürgermeister Gem. Barleben



Monika Förster
SG Eintracht Ebendorf e.V.

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss- Nr. BV-0009/2015 ratifiziert.

Nutzungs- und Gestattungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Barleben,

Ernst-Thälmann- Str. 22, 39179 Barleben

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Franz-Ulrich Keindorff
geschäftsansässig ebenda

nachfolgend Gemeinde genannt

und

dem Sportverein SG Eintracht Ebendorf 1951 e.V.
vertreten durch die Vorsitzende

Frau Monika Förster
Straße Hausnummer

39179 Ebendorf

nachfolgend Verein genannt

Präambel

Die Gemeinde Barleben fördert im Rahmen der hierzu vom Gemeinderat erlassenen Förderrichtlinie und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die in gemeinnützigen Vereinen organisierte kulturelle und sportliche Betätigung ihrer Einwohner, die hauptsächlich eine jährlich variable finanzielle Unterstützung der Vereinstätigkeiten beinhaltet. Zur Absicherung langfristiger Verpflichtungen können mit Vereinen auch vertragliche Regelungen getroffen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Sportverein SG Eintracht Ebendorf 1951 e.V. betreibt als Wettkampfsport Fußball, Tennis, Kegeln und Tischtennis. Hierzu nutzt sie die Sporteinrichtung der Gemeinde. Diese Einrichtung wurde durch eine Sporthalle für Spiele erweitert. Mit dem Betrieb und der laufenden Unterhaltung der Sporthalle entstehen zusätzliche Kosten. Aus diesem Grunde wird eine Neufassung des bestehenden Vertrages erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 4 der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 13.06.1990 (GBl. DDR I S. 474, berichtigt GBl. DDR I S. 1457, neu bekannt gemacht am 02.01.1997, GVBl. LSA S. 119; VO-SNS) können Sporteinrichtungen gemeinnützigen Vereinigungen bei vollständiger oder

teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden. Auf dieser Grundlage haben die Gemeinde Barleben und der Sportverein SG Eintracht Ebendorf 1951 e.V. im Jahre 2005 einen Nutzungs- und Gestattungsvertrag über die gemeindeeigene Sportanlage an der Barleber Straße in Ebendorf geschlossen (siehe BV-0483/2005/1). Der Verein beschäftigt für die Unterhaltung und Pflege einen hauptamtlich tätigen Platzwart. Dieser Platzwart übernimmt derzeit Leistungen zu denen nach dem bestehenden Vertrag die Gemeinde verpflichtet ist. Dies betrifft insbesondere Hausmeistertätigkeiten bei der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude einschließlich Sporthalle. Die Gemeinde hat ein Interesse an der Fortführung dieser Verfahrensweise. Um die Durchführung der Hausmeistertätigkeiten für die Gemeinde und die Erstattung der darauf anteilig entfallenden Kosten vertraglich zu regeln, beabsichtigen die Parteien die Änderung des bestehenden Nutzungs- und Überlassungsvertrages. Diese Vertragsänderung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Gemeinderates nach Anhörung des Ortschaftsrates Ebendorf. Dies anerkennend schließen die Parteien nachfolgende Neufassung des Nutzungs- und Gestattungsvertrages:

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sportanlage an der Barleber Straße in Ebendorf mit der katasteramtlichen Bezeichnung, Flur 1, Flurstücke 98/7; 420/97; 92/1 tlw.; 98/3 in einer Gesamtgröße von ca. 26.036 m². Die genaue Lagebezeichnung ist in dem beigegefügt Lageplan, durch rote Eingrenzung gekennzeichnet, zu entnehmen. Dieser Lageplan wird Bestandteil des Vertrages. Das Grundstück ist bebaut mit:

1. einem Vereinsgebäude einschließlich Kegelanlage, auf dem Lageplan mit Nr. 1 gekennzeichnet,
2. einem Pavillon, auf dem Lageplan mit Nr. 2 gekennzeichnet,
3. zwei Fußballfelder, auf dem Lageplan mit Nr. 3a und 3b gekennzeichnet,
4. einer Sporthalle einschließlich Nebenräumen, auf dem Lageplan mit Nr. 4 gekennzeichnet,
5. drei Tennisplätzen, auf dem Lageplan mit Nr. 5, 6, und 7 gekennzeichnet,
6. einem Volleyballfeld, auf dem Lageplan mit Nr. 8 gekennzeichnet,
7. Stellfläche, auf dem Lageplan mit Nr. 9 gekennzeichnet,
8. Einfriedung des gesamten Areals, bestehend aus einem Stahlmattenzaun und einem verschließbaren Eingangstor,
9. drei Garagen, auf dem Lageplan mit Nr. 10 gekennzeichnet.

§ 2 Nutzungszweck

Der Vertragsgegenstand dient, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, vorrangig der Nutzung zum Zwecke des Vereinssports und der Freizeitgestaltung der Mitglieder der „SG Eintracht Ebendorf“. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 Pflichten der Gemeinde

1. Die Gemeinde überlässt dem Verein den Vertragsgegenstand gemäß § 2 Abs. 4 VO-SNS zur vorrangigen Nutzung. Die Nutzung der Sporthalle (§ 1 Nr. 4) durch den Verein erfolgt auf der Grundlage eines mit der Gemeinde und dem Sport- und Kulturbeirat jährlich abzustimmenden Belegungsplanes. Die Belange des Vereins sind hierbei vorrangig zu berücksichtigen.
2. Die Gemeinde schließt für den Vertragsgegenstand eine ausreichende Gebäude- und Inventarversicherung ab und trägt hierfür die Kosten.
3. Die Gemeinde ist für die Instandsetzung von Dach und Fach sowie Haustechnik der aufstehenden Hauptgebäude (§ 1 Nr. 1 und 4) verantwortlich und trägt die Kosten.
4. Die Gemeinde erstattet die nach § 4 Abs. 4 nicht zu tragenden Kosten sowie die anteiligen Personalkosten in Höhe von 80 v.H. für den Hausmeister. Die Zahlung erfolgt im Voraus und quartalsweise in Abschlägen zu je 25 v.H. der Vorjahreskosten jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. September. Jahresüber- oder unterzahlungen werden jeweils mit der Aprilrate verrechnet.

§ 4 Pflichten des Vereins

1. Der Verein hat den Vertragsgegenstand, stets in reinlichem, verkehrssicherem und funktionstüchtigen Zustand zu halten.
2. Die Leistungen der Hausmeistertätigkeiten haben auf der Grundlage der als Anlage und Bestandteil des Vertrages beigefügten Stellenbeschreibung zu erfolgen.
3. Der Verein hält die an das Vertragsobjekt angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen bis zur Einmündung Barleber Straße stets in reinlichem und sicherem Zustand. Er übernimmt in dieser Beziehung sämtliche Verpflichtungen der Gemeinde als Grundstückseigentümerin und alle Haftungen, auch gegenüber Dritten, die sich aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ergeben. In jedem Fall umfasst die Reinigungspflicht u.a. das Entfernen von Gras und Unkraut, Kehrlicht und ähnlichen Abfällen sowie das unverzügliche Schneeräumen, die Verkehrssicherungspflicht und das Entfernen von Eisplatten und ähnliche durch Winterglätte herrührender Behinderungen des Fußgängerverkehrs.
4. Der Verein trägt die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie alle Kosten und Gebühren der Versorgung und Entsorgung für die Anlagen gemäß § 1 Nr. 1-3 und 5-8 vollständig. Für das Objekt Nr. 4 die Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie alle Kosten und Gebühren der Versorgung und Entsorgung, abzüglich des Anteils der Fremdnutzung, soweit der Betrag 5.000 € im Jahr nicht übersteigt. Neue Versorgungsleitungen oder Änderungen an bestehenden Einrichtungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

5. Vorhandene Zäune hat der Verein auf eigene Kosten zu unterhalten sowie instand zu halten. Die Errichtung von Bauten und Einrichtungen aller Art, auch solcher, die baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
6. Das Vertragsobjekt darf nur für die in § 2 genannten Zwecke entsprechend der Satzung des Vereins genutzt werden, jede andere Nutzungsart ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.
7. Der Verein stellt die Gemeinde von Schadensansprüchen Dritter frei, die sich aus der Nutzung oder des Betretens des Objektes ergeben. Der Verein verpflichtet sich hierfür eine ausreichende Versicherung auf seine Kosten abzuschließen.
8. Auf dem Vertragsobjekt darf Reklame/Werbung nur unter Beachtung der allgemein geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften angebracht werden.
9. Die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt jederzeit zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung und der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Verein zu überzeugen.

§ 5 Genehmigungen / Vorschriften

1. Die mit der Nutzung des Objektes gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse werden mit diesem Vertrag nicht verbunden. Sie sind erforderlichenfalls vom Verein auf seine Kosten gesondert einzuholen. Der Verein verpflichtet sich hierbei im Sinne dieses Vertrages mitzuwirken und gegebenenfalls die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.
2. Der Verein hat alle öffentlichen Vorschriften auf seine Kosten zu beachten und zu erfüllen, zu deren Beachtung bzw. Erfüllung die Gemeinde als Eigentümerin des Überlassungsobjektes verpflichtet ist. Das Gleiche gilt hinsichtlich aller an den Verein oder an die Gemeinde bezüglich des Vertragsgegenstandes ergehenden behördlichen Aufforderungen; soweit diese an die Gemeinde gerichtet sind, gilt dies nur, wenn der Verein von den an sie gerichteten Aufforderungen Kenntnis erlangt.

§ 6 Überlassung / Haftung

1. Die ganz oder teilweise Übertragung oder Überlassung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte (z. B. Unterpacht) ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Gemeinde zulässig.
2. Die zeitweilige Überlassung des Vertragsgegenstandes gemäß § 1 für öffentliche Veranstaltungen der Gemeinde sowie Sportveranstaltungen der Schulen und an andere Vereine hat im Einvernehmen mit dem Verein, in

der Regel unentgeltlich, zu erfolgen. Die Gemeinde haftet gegenüber dem Verein für daraus entstehende Schäden.

3. Die Gemeinde haftet nicht für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes. Es wird in dem Zustand vom Verein übernommen, in dem es sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet. Für ungehinderte Zu- und Abfahrten zu bzw. vom Vertragsobjekt übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Der Verein hat für die Sicherheit des Vertragsgegenstandes auf seine Kosten zu sorgen.
4. Der Verein haftet der Gemeinde für alle Schäden oder Unfälle, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen. Der Verein ist verpflichtet, die Gemeinde schadlos und auf seine Kosten klaglos zu halten, sofern sie wegen eines solchen Schadens oder Unfalls von anderen in Anspruch genommen wird.
5. Darüber hinaus haftet der Verein gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden, der ihr, ihrem Personal, oder ihren Beauftragten durch den Verein kann nachweisen, dass ihm oder seinen Bediensteten oder Beauftragten kein Verschulden trifft. Die Beweislast obliegt dem Verein.
6. Für Schäden, die dem Verein durch die Gemeinde, ihre Bediensteten oder ihre Beauftragten etwa entstehen sollten haftet die Gemeinde nur dann, wenn der Verein ein vorsätzliches Verschulden nachweisen kann.
7. Der Verein verpflichtet sich eine ausreichende Versicherung zur Abdeckung der vorgenannten Risiken auf seine Kosten abzuschließen. Ein Nachweis hierüber ist der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Der Verein haftet für die Erfüllung aller Vertragspflichten. Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist das für Barleben zuständige Gericht.
2. Der Vertrag ist unbefristet, er bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderates. Der Vertrag kann erstmals nach Ablauf von 10 Jahren durch einen eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Die Kündigung hat jeweils bis zum 30. Juni zu erfolgen, der Vertrag endet dann zum 31. Dezember des nachfolgenden Jahres. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
3. Die Kostenbegrenzung auf 5.000 €/a gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 ist anzupassen, wenn sich die Zahl der Vereinsmitglieder 450 Mitglieder über- oder unterschreitet. Sie beträgt dann für die Mitgliederdifferenz +/- 15,00 € pro Mitglied und Jahr,
4. Eine außerordentliche Kündigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Nutzung nicht entsprechend dem satzungsgemäßen Zweck erfolgt, der Verein seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt oder in anderer Weise gröblich

gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag oder gesetzliche Vorschriften verstößt, welche im Zusammenhang mit der Nutzung des Vertragsgegenstandes stehen.

5. Bei Kündigung dieses Vertrages ist der Verein verpflichtet, das Vertragsobjekt binnen einer von der Gemeinde zu bestimmenden Frist auf seine Kosten zu räumen, in einem ordnungsgemäßen und unfallsicheren Zustand zu versetzen sowie entschädigungs- und bedingungslos an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 8 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Die Beteiligten sind sich einig, dass die unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen ist, die dem tatsächlich gewollten Zweck entspricht.

§ 9 Wirksamkeit

Diese Vereinbarung wird wirksam nach ihrer Unterzeichnung mit der Genehmigung durch den Hauptausschuss der Gemeinde Barleben und den Vorstand des Vereins.

Mit dem Wirksamwerden dieses Vertrages wird der Vertrag vom 05.09.2006 aufgehoben.

Barleben, den 7.5.2013

Gemeinde Barleben

Keindorff
Bürgermeister



Verein

Förster
Vorsitzende

Vorvertrag zur Änderung des Nutzungs- und Gestattungsvertrag
(Entwurf der Neufassung Stand 10.09.2012)
zwischen

der Gemeinde Barleben,
Ernst-Thälmann- Str. 22, 39179 Barleben
vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Franz Ulrich Keindorff
geschäftsansässig ebenda

nachfolgend Gemeinde genannt

und

dem Sportverein SG „Eintracht“ Ebendorf
vertreten durch die Vorstandsvorsitzende

Frau Monika Förster
Gerstenweg 4
39179 Ebendorf

nachfolgend Verein genannt

Präambel

Die Gemeinde Ebendorf und der Sportverein SG „Eintracht“ Ebendorf haben im Jahre 2005 einen Nutzungs- und Gestattungsvertrag über die gemeindeeigene Sportanlage an der Barleber Straße in Ebendorf geschlossen. Der Verein beschäftigt für die Unterhaltung und Pflege einen hauptamtlich tätigen Platzwart. Dieser Platzwart übernimmt derzeit Leistungen für die nach dem bestehenden Vertrag die Gemeinde verpflichtet ist. Dies betrifft insbesondere Hausmeistertätigkeiten bei der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude einschließlich Sporthalle. Die Gemeinde hat ein Interesse an der Fortführung dieser Verfahrensweise. Da der seit dem 01.01.2012 vom Verein angestellte Hausmeister keine Zuschüsse aus arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Jobcenters erhält, ist diese Tätigkeit nicht mehr, wie in den Jahren davor, über die Förderrichtlinien der Gemeinde (Investitionsförderung) förderfähig. Somit müsste der Verein diese Kosten allein tragen. Hiermit ist der Verein finanziell überfordert. Um die derzeitige Praxis der Durchführung der Hausmeistertätigkeiten für die Gemeinde und die Erstattung der darauf anteilig entfallenden Kosten vertraglich zu regeln, beabsichtigen die Parteien die Änderung des bestehenden Nutzungs- und Überlassungsvertrages. Diese Vertragsänderung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Gemeinderates nach Anhörung des Ortschaftsrates Ebendorf. Dies anerkennend schließen die Parteien nachfolgenden Vorvertrag:

1. Der Verein übernimmt sämtliche Hausmeistertätigkeiten für die aufstehenden Gebäude der Sportanlage an der Barleber Straße in Ebendorf gemäß der als Anlage und Bestandteil dieses Vertrages beigefügten Stellenbeschreibung.
2. Der Vereinsvorstand und die Person des hauptamtlich tätigen Platzwartes arbeiten vertrauensvoll mit den von der Gemeinde hierzu Beauftragten Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über alle wichtigen Angelegenheiten die für eine gedeihliche Zusammenarbeit und einen störungsfreien Hallenbetrieb erforderlich sind.
3. Die Gemeinde erstattet dem Verein die für die Bewirtschaftung und Verwaltung tatsächlich entstandenen und noch entstehenden Kosten ab dem 1. Januar 2012 einschließlich der Personalkosten in Höhe von 80% bis zum 30. November 2012. Die

verbleibenden Kosten für diesen Zeitraum trägt der Verein. Der Verein stellt der Gemeinde bis zum 17.09.2012 alle Daten zur Verfügung, die zur Prüfung des Erstattungsbetrages erforderlich sind.

4. Die Gemeinde zahlt den Erstattungsbetrag für den Zeitraum 01. 01. bis 30.08.2012 bis zum 25.09.2012 auf das Konto des Vereins: Kontonummer 3040038, BLZ 81093274 des Kreditinstitutes Volksbank Magdeburg ein. Die monatlichen Erstattungsbeträge für die Monate September, Oktober und November zahlt die Gemeinde jeweils zum 15. des Monats.
5. Der Vertrag wird mit seiner Unterzeichnung wirksam. Er gilt bis zum Inkrafttreten des durch den Hauptausschuss der Gemeinde zu beschließenden Änderungsvertrages jedoch nicht länger als bis zum 30. November 2012.

Barleben, den ~~.....~~ 2012

Gemeinde Barleben


Keindorff
Bürgermeister

Ebendorf, den 14.09.2012

Verein


Förster
SG „Eintracht“ Ebendorf e.V.
OT Ebendorf
Barleber Straße 6b
39179 Barleben
www.eintracht-ebendorf.de



Anlage: Stellenbeschreibung: Hausmeistertätigkeit